



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.406/22-V/2/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

56 GE/19 85

Datum: 18. SEP. 1985

Verteilt 19.9.85 Klein

L. Klawns

Sachbearbeiter
Kreuschitz

Klappe/Dw
2388

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Smogalarmgesetzes;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 12. Juli 1985, Zl.IV-52.191/7-2/85, versendeten Entwurf eines Smogalarmgesetzes.

10. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Seilhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 601.406/22-V/2/85

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klapper/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz

2388

IV-52.191/7-2/85
12. Juli 1985

Betrifft: Entwurf eines Smogalarmgesetzes;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf eines Smogalarmgesetzes nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 8:

Um möglichen legalitätsrechtlichen Einwänden von vornherein zu begegnen, sollte eine genauere gesetzliche Determination der nach den Abs. 1 und 2 möglichen "Maßnahmen" überlegt werden.

Im übrigen ist der Verfassungsdienst von der Annahme geleitet, daß die in dieser Vorschrift vorgesehenen Maßnahmen abstrakt geeignet sind, im Konkretisierungsfall wirksame Gefahrenabwehr zu leisten. Daraus folgt aber, daß die Verordnung des Landeshauptmannes nur die konkret wirksamen Maßnahmen vorsehen darf. Bedenken im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) würden dann aufkommen, wenn die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls und die in der Verordnung vorgesehenen im Konkretisierungsfall nicht kausale Verursacher trafen.

- 2 -

Zu § 10 Abs. 3:

Der letzte Satz sollte lauten: "Im übrigen gilt Abs. 2".

Zu § 13:

Die Abs. 4 und 5 sollten richtig als Abs. 2 und 3 bezeichnet werden.

Zu § 14:

Der Verfassungsdienst verweist neuerlich auf die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle, 356 BlgNR XVI.GP, in der die rechtspolitische Absicht verfolgt wird, daß das Höchstausmaß von Geldstrafen 30.000,--S grundsätzlich nicht übersteigen soll. Soweit im vorliegenden Fall dem in dieser Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden rechtspolitischen Gedanken nicht Rechnung getragen werden kann, so wäre dies in den Erläuterungen ausführlich zu begründen.

Zu Art. IV:

Der Verfassungsdienst hat gegenüber dem do. Bundesministerium bereits im Zuge von Vorgesprächen die Ansicht vertreten, daß der auf Seite 3 der Erläuterungen vertretene Standpunkt, die im vorliegenden Entwurf geregelte Materie sei unter die "Allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes" (vgl. lit. F Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG 1973) subsumierbar, nicht richtig ist. Dies ist schon daraus ersichtlich, daß sich der Entwurf auf verschiedene Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 B-VG stützt. Aus diesem Umstand, daß also für bestimmte Kompetenzmaterien allein typische Abarten der Umweltgefährdung bekämpft werden sollen, kann vielmehr darauf geschlossen werden, daß es sich hier um Fälle des "Besonderen Umweltschutzes" handelt. D.h. aber, daß in der Vollziehungsklausel nach dem BMG 1973 die führende Zuständigkeit der sachlich in Betracht

- 3 -

kommenden anderen Bundesministern vorgesehen werden sollte, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzugehen hätten.

Der Verfassungsdienst übersieht nicht, daß die Rechtslage auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung und auf jener der Wirkungsbereiche nach dem Bundesministeriengesetz nicht notwendiger Weise analog sein müssen. Es erscheint aber in hohem Maß unschlüssig, daß eine bestimmte Tätigkeit einmal als Annex und das andere Mal als "allgemeine" Angelegenheit gesehen wird. Der Entwurf steht somit nicht auf der Basis des BMG 1973.

Aus legistischer Sicht wird außerdem noch auf die Punkte 48ff der Legistischen Richtlinien 1979 verwiesen. Nach diesen Richtlinien sind Gesetze grundsätzlich in Paragraphen zu gliedern. Die Gliederung in Artikel ist gemäß Pkt 64 den Novellen vorbehalten. Da eine Abweichung von Pkt. 50 der Legistischen Richtlinien und die Gliederung des Entwurfes in andere Einheiten als Paragraphen auch sachlich nicht geboten ist, schlägt der Verfassungsdienst vor, die Artikelbezeichnungen ersatzlos zu streichen und den Entwurf ausschließlich in Paragraphen zu unterteilen.

In der Anführung der Kompetenztatbestände im 3. Absatz auf Seite 3 der Erledigung wäre im Hinblick auf Art. II des Entwurfs auch auf Art. 17 B-VG hinzuweisen. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes wird hingegen der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Gesundheitswesen") nicht in Anspruch genommen, sodaß seine Nennung zu entfallen hätte.

Auf Seite 7 der Erledigung wäre das Rundfunkgesetz richtig als "Rundfunkgesetz", BGBl.Nr. 379/1984, zu zitieren.

U.e. ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

10. September 1985
Für den Bundeskanzler:

HOLZINGER
www.parlament.gv.at